

Arbeitsentwurf
Ausführungshinweise
zum
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
(Basierend auf der amtlichen Begründung)

A. Einleitung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr.1 273 S. 1) wurde eine umfassende gemeinschaftsrechtliche Grundlage geschaffen für

- die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse die Gesundheit von Mensch oder Tier gefährden;

- das Inverkehrbringen und - in bestimmten Sonderfällen - die Ausfuhr und die Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten und daraus hergestellten Erzeugnissen.

Da im EG-Recht bestimmte Tatbestände, wie z. B. die Zuständigkeiten oder die zur Beseitigung Verpflichteten, nicht geregelt sind, bedurfte es entsprechender nationaler Regelungen. Zudem lässt die EG-Verordnung den Mitgliedstaaten Regelungsspielräume, die den nationalen Gegebenheiten entsprechend genutzt werden sollten.

B. Erläuterungen

Zu § 1 : Geltungsbereich

In § 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben. Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechender Durchführungsbestimmungen. Sofern im Gesetz nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Vorschriften des Gesetzes für Materialien der Kategorien 1, 2 und 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Zu § 2 : Zuständigkeiten

Mit § 2 wird klargestellt, dass die Länder für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und der entsprechenden EG-rechtlichen Durchführungsbestimmungen, der Durchführung des Gesetzes sowie der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig sind.

Zu § 3 : Verpflichtung zur Verarbeitung und Beseitigung

Absatz 1:

Die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 ist trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vorrangig eine seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende Aufgabe.

Zu jeder Zeit - bei guter, gedämpfter oder schlechter Wirtschaftslage – muss die Verarbeitung und Beseitigung dieser tierischen Nebenprodukte gesichert und ordnungsgemäß durchgeführt werden können, damit von den erzeugten Produkten keine Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit ausgeht.

Zur Erfüllung des genannten Grundsatzes muss daher die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte eine öffentliche Aufgabe sein, die von stets funktions- und handlungsfähigen Institutionen getragen wird.

Mit der Festlegung auf die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird diese Anforderung erfüllt.

Die Wahrnehmung der Aufgabe durch die Körperschaften des öffentlichen Rechts hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten bewährt.

Insbesondere beim Auftreten von hochinfektiösen Tierseuchen wie der Maul- und Klauenseuche darf die Durchführung einer ordnungsgemäßen Beseitigung auch beim Vorliegen extrem hoher Materialmengen nicht in Frage gestellt werden.

Dieses ist Bestandteil einer schnellen und effektiven Seuchenbekämpfung, die von der Europäischen Kommission gefordert und von dieser auch überwacht wird.

Dem steht nicht entgegen, dass die Aufgabenträger sich Dritter, z. B. privater Unternehmer, zivilrechtlicher Zusammenschlüsse oder öffentlich-rechtlicher Anstalten, bedienen können, mit der grundsätzlichen Verpflichtung, die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Interesse der Allgemeinheit so wirtschaftlich wie möglich zu betreiben.

Es fällt in die Entscheidungsfreiheit der Länder, welche Körperschaften und Institutionen für zuständig erklärt werden sollen; sofern es zweckmäßig erscheint, könnte z. B. auch ein Land selbst als Gebietskörperschaft die Aufgabe übernehmen.

Absatz 2:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem Inhaber einer Anlage, die als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 anzusehen ist, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage die Verarbeitung und Beseitigung mit allen Pflichten zu übertragen, sofern dadurch eine rationellere Verarbeitung und Beseitigung zu erwarten ist und bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Jedoch darf eine solche Übertragung nicht dazu führen, dass eine öffentlich-rechtliche Verarbeitung und Beseitigung unrationell wird; das wäre angesichts der von der Allgemeinheit letztlich zu tragenden Kosten nicht vertretbar.

Die Entscheidung darüber, ob für die hoheitliche Aufgabe der Tierkörperbeseitigung ein Privater beliehen werden soll, steht im Ermessen der zuständigen Behörde und erfolgt allein bei überwiegendem öffentlichem Interesse. Ein Antragserfordernis hätte das "Ob" der behördlichen Ermessensausübung sachwidrig eingeschränkt. Außerdem wäre ein Antragserfordernis für eine Beleihung und die von der Europäischen Kommission geforderte Auswahl der Dienstleistung "Tierkörperbeseitigung" nach den Grundsätzen des Marktes in nicht diskriminierender Weise nicht zu vereinbaren. Daher ist ein Antragserfordernis entfallen.

Die Ermächtigung für die Beleihungsgrundlage ist außerdem so formuliert, dass sie unabhängig von der Rechtsform des Betreibers des Betriebes bzw. der Anlage Anwendung finden kann. Mit der Formulierung wird die Regelung anderen bundesrechtlichen Bestimmungen, vgl. z.B. § 2 Abs. 3 ÖLG, angepasst.

Absatz 3:

Der Vorschrift des Absatzes 3 bedarf es, um bei einem plötzlichen großen Anfall von Material der Kategorie 1 oder 2 - z. B. infolge einer Seuche oder Katastrophe - oder bei erheblichen Betriebsstörungen eines Verarbeitungsbetriebs für Material der Kategorie 1 oder 2, die gegebenenfalls mit zeitweiser Stilllegung verbunden sein kann, die ordnungsgemäße Verarbeitung und Beseitigung aufrechterhalten zu können. Die Entscheidung über die mögliche Verpflichtung muss die zuständige Behörde auf Grund ihrer Sachkenntnis treffen, sie kann jedoch nur eine vorübergehende Verpflichtung anordnen. Über das Entgelt für die Mitbenutzung sowie über anfallende Erträge sind zwischen den jeweiligen Partnern Vereinbarungen zu treffen. Nur im Falle der Nicht-Einigung soll die zuständige Behörde das Entgelt festsetzen. Inhaberin eines Verarbeitungsbetriebs für Material der Kategorie 1 oder 2 kann eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine dritte Person sein.

Absatz 4:

Die Vorschrift befreit die Beseitigungspflichtige für die Dauer der Übertragung der Pflicht auf eine andere Person von der durch Absatz 1 auferlegten Verpflichtung; wird die Pflicht teilweise übertragen, bleibt die Verpflichtung für den nicht übertragenen Teil bestehen.

Zu § 4 : Ausnahmen

Nach Artikel 23 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 besteht die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung bestimmter tierischer Nebenprodukte. Die zuständige Behörde kann diese Verwendungen genehmigen.

a) Ausnahmen für tierische Nebenprodukte der Kat. 1 und 2:

- zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken
- zum Zweck der Präparation von Tierkörpern / Tierkörperteilen in zugelassenen Anlagen
- zur Verfütterung von Material der Kat. 2 von Tieren ohne übertragbare Krankheit an Zootiere; Zirkustiere; Reptilien und Raubvögel (außer Zoo- und Zirkustiere); Pelztiere; Wildtiere (nicht für menschlichen Verzehr bestimmt); Hunde aus anerkannten Zwingern oder Jagdmeuten; Maden, die als Fischköder verwendet werden sollen

- b) Ausnahmen für folgende tierische Nebenprodukte der Kat. 3:

- zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken
- zum Zweck der Präparation von Tierkörpern / Tierkörperteilen in zugelassenen Anlagen
- zur Verfütterung von Material der Kat. 3* (nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a bis j VO (EG) 1774/2002) von Tieren an Zootiere; Zirkustiere; Reptilien und Raubvögel (außer Zoo- und Zirkustiere); Pelztiere; Wildtiere (nicht für menschlichen Verzehr bestimmt); Hunde aus anerkannten Zwingern oder Jagdmeuten, Maden, die als Fischköder verwendet werden sollen

*Material der Kat. 3 nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a bis j VO (EG) 1774/2002:

- genusstaugliche Schlachtkörper Teile (aus kommerziellen Gründen nicht für menschlichen Verzehr);
- als genussuntauglich angesehene Schlachtkörper Teile (von genusstauglichen Schlachtkörpern);
- Häute, Hufe, Hörner, Schweineborsten, Federn von geschlachteten Tieren (nach Schlachttieruntersuchung ohne Beanstandung);
- Blut von geschlachteten Nichtwiederkäuern (nach Schlachttieruntersuchung ohne Beanstandung);
- tierische Nebenprodukte, die bei Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen anfallen, entfettete Knochen, Grieben;
- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs;
- Rohmilch von Tieren ohne Anzeichen einer übertragbaren Krankheit;
- Fische/Meerestiere (außer Meeressäuger) für Fischmehlherstellung;

- Nebenprodukte der Verarbeitung von Fisch; Schalen, Brüterei- und Knickeiernebenprodukte (von Tieren ohne Anzeichen einer übertragbaren Krankheit)
- Küchen- und Speiseabfälle (außer aus grenzüberschreitendem Verkehr) – cave: keine Verfütterung an Nutztiere! (gemäß Art. 22 der VO (EG) Nr. 1774/2002)

Hinweis:

- Tierarztpraxen, die in ihrem Räumlichkeiten Sektionen durchführen, müssen als Zwischenbehandlungsbetrieb nach Artikel 10 der VO (EG) 1774/2002 für Material der Kategorie 1 und 2 zugelassen sein.

Zu § 5 : Probenahme

Im Rahmen der Überwachung sind u. a. an den in Verarbeitungsbetrieben erzeugten Produkten Untersuchungen durchzuführen, um festzustellen, ob die erzeugten Produkte ordnungsgemäß verarbeitet worden sind. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, entsprechende Proben zu ziehen. Es wird klargestellt, dass für die im Rahmen der amtlichen Überwachung gezogenen Proben keine Entschädigung geleistet wird.

Zu § 6 : Einzugsbereiche

Zur klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten und Sicherstellung einer Auslastung der Betriebe hat die Festlegung von Einzugsbereichen im Rahmen dieser öffentlichen Aufgabe entscheidende Bedeutung. Dadurch soll im Seuchenfall eine möglichst „ortsnahe Beseitigung“ seuchenkranker Tiere erfolgen können. Diese Bereiche werden nach der Dichte der in dem Gebiet vorhandenen Tierpopulation, dem Anfall von Material der Kategorie 1 oder 2, nach den Verkehrsverhältnissen und nach der Zahl und der Leistungsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 oder 2 zu bemessen sein. Die Einzugsbereiche können gegebenenfalls für bestimmte tierische Nebenprodukte jeweils unterschiedlich bemessen werden.

Zu § 7 : Meldepflicht**Absatz 1:**

Die Verantwortlichkeit des Besitzers für die Meldung wird klar herausgestellt. Ein Anliefern z. B. großer Tierkörper zur Beseitigung oder getöteter Tiere, die in größeren Mengen anfallen, bereitet für den Besitzer in aller Regel erhebliche Schwierigkeiten; insbesondere bestünde die Gefahr, dass die Anlieferung in seuchenhygienisch bedenklicher Weise erfolgt. Daher wird in § 8 für die Beseitigungspflichtige die Pflicht

zur Abholung des entsprechenden Materials vorgeschrieben. Damit die Abholung unverzüglich vorgenommen werden kann, wird der Besitzer verpflichtet, anfallendes Material der Kategorie 1 oder 2 ohne schuldhaftes Zögern zu melden.

Absatz 2):

Die Meldepflicht entfällt in Fällen, in denen die zuständige Behörde aus anderen Gründen bereits eingeschaltet ist, der Besitzer oder sein Erfüllungsgehilfe Material der Kategorie 1 oder 2 selbst abgeliefert hat, eine Verarbeitung und Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb nicht vorgenommen werden muss oder das Material regelmäßig abgeholt wird.

Absatz 3:

Die Meldung fremder oder herrenloser Tierkörper hat aus seuchenhygienischen Gründen besondere Bedeutung, da die Tierkörper die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden und wild lebenden Tieren oftmals ohne weiteres zugänglich sind. Die Verpflichtung zur Meldung wird denjenigen auferlegt, die für die Gefahrenbeseitigung verantwortlich sind. Dabei wird der Begriff „Vieh“ durch die entsprechende Begriffsbestimmung im § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes ausgefüllt, während der Begriff „Wild“ auf die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten verweist.

Absatz 4:

Damit Material der Kategorie 1 oder 2 entsprechend verarbeitet und beseitigt werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass der Besitzer das Material der Beseitigungspflichtigen überlässt.

Zu § 8 : Abholungspflicht

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2:

Die Verantwortlichkeit zur Verpflichtung der Beseitigungspflichtigen zur Abholung wird klar herausgestellt. Eine rasche Abholung von Material der Kategorie 1 oder 2 ist aus seuchenhygienischen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen geboten. Durch Fäulnisprozesse wird der Wert der Produkte gemindert. Die Abholung muss ohne schuldhaftes Zögern, die des Materials aus Zwischenbehandlungsbetrieben außerdem unter Berücksichtigung der jahreszeitlich unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse (Außentemperaturen) und der anfallenden Menge durchgeführt werden.

Absatz 1 Satz 2:

Aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 ergibt sich, dass für den Besitzer von verendeten Tieren grundsätzlich die Möglichkeit bestehen soll, den Kadaver beim Beseitigungspflichtigen abzuliefern. Daher sind diese Tiere und kleine Heimtiere aus privaten Haushalten (außer Hund und Katze) von der Abholungspflicht ausgenommen.

Absatz 1 Satz 2:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gelten nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Dreifachbuchstabe iii Heimtiere als Kategorie 1 Material ohne weiter gehende Differenzierung. Nach dem bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetz waren kleine Heimtiere wie zum Beispiel Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen oder Wellensittich ausdrücklich nicht von der Beseitigungspflicht erfasst und konnten als Abfall beseitigt werden. Zwar können nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 tote Heimtiere nach wie vor vergraben werden, allerdings ist eine Entsorgung über den Hausmüll nicht mehr zulässig. Die genannten Tiere fallen unter die Definition „Heimtiere“ und unterliegen damit der Beseitigungspflicht, wenn nicht von der Ausnahme des Vergrabens auf zugelassenen Plätzen/eigenem Grundstück oder des Verbrennens in zugelassenen Anlagen Gebrauch gemacht wird. Es besteht jedoch keine Abholungspflicht.

Absatz 3:

Die Herausgabe und Hilfeleistung bei der Abholung des Materials ist zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Beseitigung unumgänglich. Insoweit wird der Besitzer zur unentgeltlichen Hilfe verpflichtet.

Zu § 9 : Ablieferungspflicht

Absatz 1:

Die Verantwortlichkeit des Besitzers für die Ablieferung wird herausgestellt. Sofern für beseitigungspflichtige Materialien keine Abholungspflicht durch den Beseitigungspflichtigen besteht, ist der Besitzer aus seuchenhygienischen Gründen zur unverzüglichen Ablieferung verpflichtet. Da es sich in diesen Fällen überwiegend um geringere Mengen handelt, ist dem Besitzer dies auch zuzumuten.

Aus Gründen der lückenlosen Kontrolle - auch eventuell auftretender Seuchenfälle - müssen beseitigungspflichtige tierische Nebenprodukte an den jeweils zuständigen Verarbeitungsbetrieb, Zwischenbehandlungsbetrieb oder die jeweils zuständige Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage abgeliefert werden.

Absatz 2:

Sofern der Beseitigungspflichtige auch in den hier in Frage kommenden Fällen bereit ist, die Abholung durchzuführen, entfällt für den Besitzer die Verpflichtung zur Ablieferung. Hierzu wird der Besitzer mit der Beseitigungspflichtigen eine Übereinkunft treffen und gegebenenfalls auch die Kosten der Abholung übernehmen müssen.

Zu § 10 : Aufbewahrungspflicht

Die Verantwortlichkeit des Besitzers wird festgelegt. Zur Wahrung der ordnungsgemäßen Verarbeitung und Beseitigung wird verlangt, dass Material der Kategorie 1 oder 2 bis zur Abholung oder Ablieferung getrennt nach der jeweiligen Kategorie und getrennt von anderen Abfällen, geschützt vor Witterungseinflüssen so aufbewahrt wird, dass ein Kontakt mit Tieren und unbefugten Personen ausgeschlossen ist.

Aus seuchenhygienischen Gründen ist das Abhäuten, Öffnen und Zerlegen von verendeten oder getöteten Tieren untersagt mit Ausnahme durch den beamteten Tierarzt.

Zu § 11 : Gebührenerhebung

Absätze 1 bis 3:

Für Amtshandlungen werden von den Ländern kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte verursacht Kosten durch das Einsammeln, den Transport zu den Zwischenbehandlungs- und Verarbeitungsbetrieben, die Verarbeitung selbst und die anschließende Beseitigung der Erzeugnisse. Diese Kosten sind auf die Besitzer als „Verursacher“ der tierischen Nebenprodukte umzulegen, wobei die Einzelheiten durch Landesrecht bestimmt werden. Sofern für die Verarbeitungserzeugnisse Erlöse durch eine Weiterverarbeitung erzielt werden (z. B. für Häute oder technische Fette) sind diese Erlöse den Kosten gegenüberzustellen. Wenn die Erlöse die Kosten übersteigen, bestimmen die Länder, inwieweit dem Besitzer ein Entgelt zu gewähren ist. Die Höhe der Kosten und die Gewährung von Entgelten steht in engem Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit der Verarbeitung und Beseitigung; diese wiederum ist abhängig von Art und Größe des Einzugsbereichs, der Leistungsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 oder 2 und den Preisen für die erzeugten Produkte.

Während die Verarbeitung und Beseitigung bestimmten Materials (z. B. verendeter oder getöteter Tiere) in aller Regel defizitär sein wird, wird sich die Verarbeitung und Beseitigung anderen Materials kostengünstiger gestalten lassen; hierbei können regional nicht unerhebliche Unterschiede auftreten. Vergütungen aus Mitteln der Aufgabenträger oder anderen öffentlichen Mitteln sollten nicht geleistet werden; die Deckung der bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe entstehenden Kosten der Beseitigungspflichtigen muss Vorrang haben.

Die Gewährung eines Entgelts ist - wie in der Tierseuchenbekämpfung - ein Anspruch, der dem Verursacher aus Billigkeitsgründen und aus Zweckmäßigkeitserwägungen zugestanden werden soll. Die kostenpflichtigen Tatbestände werden von den Ländern unter Berücksichtigung entsprechender Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt: Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 – 2013; (ABl. EG Nr. C319 S. 1) Rd.Nr.132 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe d bis f der VO (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. 12.2006 – Freistellungsverordnung - (ABl. EG. Nr. L 358 S. 3). Hier wird die Eigenbeteiligung der Landwirtschaft in Höhe von 25 % der eigentlichen Beseitigungskosten geregelt.

Absatz 4:

In Abhängigkeit von der Verarbeitung oder Beseitigung (Verarbeitungsbetrieb, Müllverbrennungsanlage) kann es im Hinblick auf das zu erzeugende Produkt erforderlich sein, Nebenprodukte zu öffnen und die Verpackung zu entfernen. Sofern dies erforderlich ist, trägt derjenige, bei dem die tierischen Nebenprodukte angefallen sind, auch die Kosten.

Zu § 12 : Überwachung

Die Sicherung einer geordneten Verarbeitung, Behandlung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten erfordert die Überwachung der Verarbeitung, Behandlung und Beseitigung sowie der hierzu benutzten Verarbeitungsbetriebe und Einrichtungen vor allem in hygienischer und technischer Hinsicht.

Das Gesetz verpflichtet daher denjenigen, der dem Regelungsbereich der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unterliegt, zu dulden, dass Beauftragte der Überwachungsbehörde seine Grundstücke betreten.

Dies muss auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten möglich sein, da z. B. im Falle getöteter oder verendeter Tiere, bei denen eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, Eile geboten sein kann, um einer Weiterverschleppung der Seuche keinen Vorschub zu leisten. Entsprechende Maßnahmen lassen sich naturgemäß nicht ausschließlich auf die „normalen“ Geschäfts- und Betriebszeiten beschränken, wenn sie wirksam sein sollen.

Da die bloße Duldung der Überprüfung in vielen Fällen nicht ausreicht, wird der Betroffene verpflichtet, Auskunft zu erteilen und in dem erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten. Eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung erscheint insofern erforderlich.

Absatz 2 sieht vor, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen kann. Entsprechende Anordnungen sind nicht nur gegenüber den aufgeführten Betrieben möglich, sondern gegenüber allen, die mit tierischen Nebenprodukten umgehen bzw. denen die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen

Rechtsverordnungen Verpflichtungen auferlegt.

Bei der Bundeswehr kann ein berechtigtes Interesse an einer eigenständigen, Unbefugten nicht zugänglichen Haltung von Tieren bestehen und demzufolge auch an einer Beseitigung anfallenden Materials (z. B. verendeter Tiere) in von der Bundeswehr selbst betriebenen Anlagen.

Zu § 13 : Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften

Absatz 1 enthält die Befugnis für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung insbesondere die Ausgestaltung der Verarbeitung, Behandlung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte näher zu bestimmen.

Von der Verordnungsermächtigung hat BMELV durch Erlass der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735) Gebrauch gemacht.

Absatz 2 ermöglicht es, sog. Eilverordnungen zu erlassen, um rechtzeitig besonderen Situationen (Gefahr im Verzug, rechtzeitige Umsetzung der Durchführung von EG-Recht) Rechnung tragen zu können.

Zu § 14 : Bußgeldvorschriften

Diese Vorschrift enthält die Tatbestände, die nach ihrem Unrechtsgehalt als Ordnungswidrigkeiten einzustufen und als solche unter Bußgeldandrohung zu stellen sind. Es ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung erfasst.

Von der Ermächtigung in Absatz 4 hat BMELV durch Erlass der Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3712) Gebrauch gemacht.

Zu § 15 : Begriffsbestimmungen

§ 15 stellt klar, dass die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten durch die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ausgefüllt werden.

Zu § 16 . Übergangsvorschriften

Damit die nach der 4. BImSchV oder nach Baurecht genehmigten Biogasanlagen oder Kompostieranlagen nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zunächst weiterarbeiten konnten, damit die bisher bestehende ordnungsgemäße Verarbeitung oder Behandlung tierischer Nebenprodukte gewährleistet war, galten Biogasanlagen und Kompostieranlagen für eine Übergangszeit von sechs Monaten

als vorläufig zugelassen.

Sofern der Betreiber von bestehenden Biogas- und Kompostierungsanlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf endgültige Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 stellte, erlosch die erteilte vorläufige Zulassung. Dieses Zulassungsverfahren war zwingend anzuwenden für Anlagen, die (auch) Materialien der Kategorie 2 verarbeiteten (de facto Gleichbehandlung mit Neuanlagen) und konnte angewendet werden für Anlagen, die Materialien der Kategorie 3 oder der Kategorie 3 und Dung, Jauche oder ähnliche tierische Ausscheidungen verarbeiteten.

Für die zuletzt genannten Anlagen bestand jedoch die Möglichkeit von Übergangsmaßnahmen bis Ende des Jahres 2004. Sofern der Betreiber von bestehenden Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Materialien der Kategorie 3 oder der Kategorie 3 und Dung, Jauche oder ähnliche tierische Ausscheidungen verarbeiteten, nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Zulassung bis Ende 2004 nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 809/2003 (bestehende Kompostieranlagen, die Material der Kategorie 3 oder Material der Kategorie 3 und Gülle verarbeiten) oder Verordnung (EG) Nr. 810/2003 (bestehende Biogasanlagen, die Material der Kategorie 3 oder Material der Kategorie 3 und Gülle verarbeiten) stellte, erlosch die vorläufige Zulassung. Die Betreiber von bis Ende 2004 zugelassenen Biogas- und Kompostierungsanlagen mussten für den Weiterbetrieb ihrer Anlagen ab dem 1. Januar 2005 bis spätestens zum 1. Oktober 2004 die endgültige Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beantragen. Ansonsten erlosch Ende 2004 die Betriebsgenehmigung.

Da die Länder Anschlussvorschriften erlassen mussten, wurden Übergangsregelungen bis längstens 01.01.2005 aufgenommen (Absätze 5, 6 und 8). Das stellte sicher, dass den Ländern ausreichend Zeit blieb, die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Zuständigkeit für die Beseitigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, zu erlassen. Ohne eine solche Regelung wäre ein rechtsfreier Raum entstanden.

In den Ländern, in denen die Übertragung der Beseitigung auf ein privates Unternehmen nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erfolgt war, bedurfte es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten über den Träger der Beseitigungspflicht einer Klarstellung, dass bisherige Entscheidungen über die Übertragung der Beseitigungspflicht als Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes für die nach diesem Gesetz der Beseitigungspflicht durch die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften unterliegenden tierischen Nebenprodukte fortgalten. An die Funktion als entsorgungspflichtige Körperschaft bzw. entsorgungspflichtiges Unternehmen sind vielfältige Rechtsfolgen etwa hinsichtlich der Verantwortung für die Beseitigung oder der Kostentragung geknüpft, hinsichtlich derer keine Rechtsunsicherheiten aufkommen durften. Eine erforderliche Neuentscheidung über den Träger der Tierkörperbeseitigung auf Landesebene hätte überdies auf Grund der zu beachtenden Verfahrensvorschriften (z.B. EG-Vergaberecht für öffentliche Dienstleistungskonzessionen, Anhörungspflichten) einer längeren Vorbereitungszeit bedurft.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht gilt nur soweit nach § 3 Abs. 2 TierNebG zulässig und höchstens in dem bisherigen Umfang fort und nur, soweit die Entscheidung nicht nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen widerrufen wird oder unwirksam wird (Absatz 7).